

Biotopverbund im Rahmen des B-Planverfahrens "Züttlingen-Nord, 2. Erweiterung" in Möckmühl

Der Umweltbericht wurde in der ersten Jahreshälfte 2015 erstellt.

Zu diesem Zeitpunkt war eine Berücksichtigung des großräumigen Biotopverbunds eigentlich noch kein Thema, wie sich ja auch daraus ersehen lässt, dass beim 1. Erschließungsabschnitt m.W. keine Hinweise seitens des LRA in diese Richtung erfolgten. Zudem wurden entsprechende Unterlagen wie bspw. die u.a. Arbeitshilfe erst wenige Monate vorher publiziert.

Im Folgenden beziehe ich mich v.a. auf die Aussagen der Arbeitshilfe „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ der LUBW (2014).

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Beim Biotopverbund oder der Biotopvernetzung geht es im Kern um solche Funktionen, nicht um die bloße räumliche Verbindung von Biotopen.

Biotopverbund zielt fachinhaltlich wie rechtlich insofern darauf ab, die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten und zu verbessern.

Im Fall Züttlingen wird - warum auch immer - eine Intensivobstanlage als Kernzone bezeichnet.

Inwieweit eine Biotopvernetzung von den natur- und sicher auch artenschutzrechtlich bedeutsamen Flächen im Buttenbachtal Sinn machen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Es sollte auch immer bedacht werden, dass es sich bei diesem „Fachplan“ um ein am Schreibtisch aus vorhandenen digitalen Daten konstruiertes Konzept handelt - das sicher nicht vor Ort verifiziert wurde.

Durch die Definition der Intensivobstanlage als Kernzone ergeben sich natürlich bzw. rechnerisch Suchräume zwischen der Obstanlage und dem Buchenbachtal.

Der Sinn sei dahingestellt.

Für das Plangebiet und seine Umgebung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Von den in der Arbeitshilfe in Tabelle 6 aufgeführten „wichtigen Zielarten des Anspruchstyps Offenland mittlerer Standorte“ wurden für keine der einzelnen Arten Nachweise erbracht.

Amphibien und Heuschrecken können n.u.M. von vornherein ausgeschlossen werden, da hier einfach die notwendigen Habitate fehlen. Gleiches gilt für Pflanzen- und Falterarten (ZAK).

Ein potentielles Vorkommen der Zauneidechse wurde bei der ersten Besichtigung vermutet und daher auch genauer untersucht, wobei jedoch keine Nachweise erfolgten.

Braunkehlchen, Grauammer (eingeschränkt, nur im Komplex mit Ackergebieten), Rebhuhn (eingeschränkt, nur im Komplex mit Ackergebieten), Wendehals und Wiesenpieper wurden bei der Brutvogelkartierung - die ja auch angrenzende Kontaktlebensräume berücksichtigt - nicht festgestellt.

Als Fazit bleibt festzuhalten:

Die Intensivobstfläche hat keine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz - auch nicht als Trittsteinbiotop in direkter Ortsrandlage.

Wie hier ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet, bzw. wie dieser beeinträchtigt werden soll ist nicht ersichtlich.

Ein spezifischer Ausgleich ist u.E. daher nicht notwendig.

Nichtsdestotrotz wird mit dem beiden Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ein Beitrag zum Biotopverbund geleistet.

Durch den Graben mit seiner Gehölzbepflanzung werden neue Biotope geschaffen, die auch für bisher nicht vorhandene Arten wie bspw. Rebhuhn förderlich sein können.

Desgleichen kann sich potentiell die Zauneidechse einstellen, wenn die Ausgleichsflächen noch mit Steinhäufen versehen werden.

Der u.E. untaugliche Biotopkomplex „Intensivobstanlage“ wird mit den im UB vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch einen weitaus geeigneteren Biotopkomplex ersetzt/ausgeglichen.